

**Geschäftsordnung
für den Stadtrat der Stadt Suhl/Thüringen
sowie für die Ausschüsse einschließlich
Ortsteilräte der Stadt Suhl**

vom 10.09.2014 i. d. F. v. 10.02.2016

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Die Stadtorgane und ihre Aufgaben

I. Stadtrat

Zuständigkeit des Stadtrates..... § 1

II. Stadtratsmitglieder

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder, Befugnisse..... § 2

III. Fraktionen

Fraktionen..... § 3

IV. Ausschüsse

Ausschüsse des Stadtrates..... § 4

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse..... § 5

Aufgaben der Ausschüsse..... § 6

V. Oberbürgermeister

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters..... § 7

VI. Ortsteilrat

Ortsteilrat..... § 8

VII. Ältestenrat

Ältestenrat..... § 9

Teil B: Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung..... § 10

Öffentlichkeit der Sitzungen..... § 11

II. Vorbereitung der Sitzung

Einberufung der Sitzung..... § 12

Form und Frist für die Einladung..... § 13

Tagesordnung..... § 14

Aktuelle Stunde..... § 15

Anträge..... § 16

III. Sitzungsverlauf

Sitzungsleitung und Hausrecht..... § 17

Eröffnung der Sitzung..... § 18

Eintritt in die Tagesordnung..... § 19

Beratung der Sitzungsgegenstände..... § 20

Abstimmung..... § 21

Wahlen..... § 22

Auswahlverfahren..... § 23

Anfragen..... § 24

Beendigung der Sitzung..... § 25

IV. Niederschrift

Sitzungsniederschrift..... § 26

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

Geschäftsgang der Ausschüsse..... § 27

VI. Bekanntgabe der Beschlüsse

Bekanntgabe der Beschlüsse..... § 28

Teil C: Schlussbestimmungen

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten..... § 29

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Suhl/Thüringen Sowie für die Ausschüsse einschließlich Ortsteilräte der Stadt Suhl

vom 10.09.2014 i. d. F. v. 10.02.2016

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür KO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Suhl folgende Geschäftsordnung (GeschO) beschlossen:

Teil A: Die Stadtorgane und ihre Aufgaben

I. Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Suhl, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat (§ 26 Abs. 1 ThürKO) oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 15 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Für Personalentscheidungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 3 Thür KO bedarf es der Zustimmung des Stadtrates.
- (3) Der Stadtrat beschließt darüber hinaus über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Verfügung über Stadtvermögen, den Verkauf und den Tausch von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert über 50.000 € bzw. Grundstücke, deren Fläche größer als 1.000 m² ist,
 - b) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 - c) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und Aufhebung von nicht rechtsfähigen Stiftungen gemäß § 70 ThürKO sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens,
 - d) die Mitgliedschaft in kommunalen Körperschaften und Vereinigungen einschließlich der Bestellung der Vertreter der Stadt in ihrem Organ sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Städten,
 - e) Abschluss und Änderung von öffentlich- oder privatrechtlichen Verträgen mit einem Wertumfang von über 500.000 € oder überregionaler Bedeutung. Unter überregionaler Bedeutung ist insbesondere der Abschluss von Verträgen mit dem Land oder anderen Gebietskörperschaften zu verstehen,
 - f) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen, Bebauungsplänen,

- g) allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
 - h) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 - i) die Festsetzung eines Ordnungsgeldes beim Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht,
 - j) Bestellung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb.
- (4) Der Stadtrat berät über alle wichtigen Angelegenheiten seiner städtischen Gesellschaften und der Zweckverbände, in denen die Stadt Suhl Mitglied ist. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere Haushalts- und Wirtschaftspläne, die Zustimmung zu den Jahresabschlüssen oder die wesentliche Änderung der Geschäftspolitik.

II. Stadtratsmitglieder

§ 2

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung, insbesondere die §§ 12, 37 und 38 ThürKO. Die Stadtratsmitglieder haben bei Nichtteilnahme an der Stadtrats- oder der Ausschusssitzung den Sitzungsdienst rechtzeitig vor dem Sitzungsbeginn darüber zu informieren.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied hat gegenüber dem Oberbürgermeister einen Auskunftsanspruch, begrenzt auf die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die der Stadtrat zuständig ist, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen oder schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.
- (3) Die Akteneinsicht wird vom Oberbürgermeister in den Diensträumen der Stadtverwaltung gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden (§ 22 Abs. 3 ThürKO). Einsicht nehmenden Stadtratsmitgliedern ist gestattet, sich von den Unterlagen, die Gegenstand der Akteneinsicht sind, kostenlos Kopien zu fertigen.
- (4) Die Stadtratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Bürger, soweit sie eine ehrenamtliche kommunale Tätigkeit nach § 12 Abs. 1 ThürKO wahrnehmen, sind gem. § 12 Abs. 3 ThürKO verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 € verhängen.

III. Fraktionen

§ 3

Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die

Fraktion muss mindestens aus 2 Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Bildung, Änderung und Bezeichnung der Fraktion sowie ihres Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (3) Zur Vorlage an den Stadtrat oder an die Fraktionen gerichteter Schriftverkehr vom Thüringer Landesverwaltungsamt, der Staatskanzlei oder den Ministerien ist unverzüglich per E-Mail, Fax oder Post an die Fraktionsvorsitzenden weiterzuleiten.
- (4) Den Fraktionen werden für ihre Arbeit im Neuen Rathaus, ersatzweise in einem anderen städtischen Gebäude, Räumlichkeiten angeboten. Für die Betriebskosten der angebotenen Räumlichkeiten kommen die Fraktionen bei Inanspruchnahme nicht selbst auf.

IV. Ausschüsse

§ 4

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 5 näher genannten Ausschüsse. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Beratung in der Stadtratssitzung vorzubereiten und eine Empfehlung abzugeben. Weiterhin haben sie Entscheidungen im Rahmen des ihnen durch Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereichs anstelle des Stadtrates, soweit nicht der Stadtrat gemäß § 1 der Geschäftsordnung, § 26 Abs. 1 – 3 ThürKO zuständig ist, zu treffen. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Sitzung zusammentreten. Beschlüsse sind dem Stadtrat als Information schriftlich bis zur übernächsten Stadtratssitzung bekannt zu geben.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und anderen Zusammenschlüssen i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren (Hare - Niemeyer) verteilt. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so ist die Stellvertretung durch ein anderes Stadtratsmitglied zulässig, das durch die jeweilige Fraktion zu benennen und durch den Stadtrat zu bestellen ist.
- (5) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Oberbürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Der Stadtrat beruft neben den Stadtratsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger in beratender Funktion (§ 27 Abs. 5 ThürKO) in die Ausschüsse, außer in den Hauptausschuss. Jede im Stadtrat vertretene Fraktion kann je

Ausschuss jeweils eine Person benennen. Als sachkundige Bürger sind Beschäftigte der Stadtverwaltung nicht zulässig. Die Berufung der sachkundigen Bürger für den Jugendhilfeausschuss erfolgt nach § 71 Abs. 5 SGB VIII und § 5 Abs. 3 ThürKJHAG. Die Hinzuziehung von weiteren Sachverständigen für einzelne Tagesordnungspunkte kann zugelassen werden. Für den Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss erhält die Lokale Agenda Suhl die Möglichkeit, einen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme zu entsenden.

- (7) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt nicht der Oberbürgermeister den Vorsitz im Ausschuss, dann erfolgt die Einberufung der Sitzung und die Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 43 Abs. 1 ThürKO).
- (8) Berührt eine Angelegenheit mehrere Ausschüsse, so ist durch den laut Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss eine Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse einzufordern. Die Entscheidung darüber trifft der lt. Geschäftsordnung zuständige Ausschuss.
- (9) Gemeinsame Ausschusssitzungen können im Einvernehmen der jeweiligen Vorsitzenden durchgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt für jeden Ausschuss einzeln.
- (10) Die Sitzungen zu vorberatenden Beratungsgegenständen sind nicht öffentlich.
- (11) Für die Abberufung von Ausschussmitgliedern gilt § 27 Abs. 2 S. 3 ThürKO.
- (12) Der Stadtrat kann zeitweilige Ausschüsse zur Erledigung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgabe bilden. Den Zweck des Ausschusses sowie die Anzahl der Mitglieder werden im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates festgelegt. Bei der Anzahl der Mitglieder ist zu beachten, dass mindestens ein Mitglied jeder Fraktion im Ausschuss vertreten ist.

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Der Stadtrat bildet zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:

1. den Hauptausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern;
2. den Finanz-, Vergabe- und Rechnungsprüfungsausschuss (Finanzausschuss) bestehend aus dem Oberbürgermeister und neun weiteren Stadtratsmitgliedern;
3. den Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss bestehend aus dem Oberbürgermeister und neun weiteren Stadtratsmitgliedern;
4. den Sozialausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und neun weiteren Stadtratsmitgliedern als stimmberechtigte Mitglieder sowie fünf Vertretern der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege mit beratender Stimme;
5. den Jugendhilfeausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als beratendes Mitglied i. S. v. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 ThürKJHAG sowie sechs Stadtratsmitgliedern mit Stimmrecht, vier weiteren Mitgliedern mit Stimmrecht, welche Vertreter

anerkannter freier Träger der Jugendhilfe sind sowie den übrigen beratenden Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 und 2 ThürKJHAG und der Satzung des Jugend- und Schulverwaltungsamtes der Stadt Suhl in der jeweils gültigen Fassung;

6. den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (Kulturausschuss), bestehend aus dem Oberbürgermeister und neun weiteren Stadtratsmitgliedern;
7. den Werkausschuss des Eigenbetriebes „Kommunalwirtschaftliche Dienstleistungen Suhl“ (KDS), bestehend aus dem Oberbürgermeister und neun weiteren Stadtratsmitgliedern.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Hauptausschuss behandelt, soweit er nach Gesetz oder nach der Geschäftsordnung zuständig ist, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, des Gesundheitswesens einschließlich der Krankenhäuser, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen ohne Finanz- und Bauangelegenheiten, grundlegende Fragen der Stadt- und Regionalplanung sowie deren Konzeptionen, Angelegenheiten der Verwaltungsreform, Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Feuerwehr, der Polizei, des Rettungsdienstzweckverbandes, der Kriminalprävention und des Straßenverkehrs, die Kontrolle der Umsetzung von Vorgaben des Stadtrates, die Themenplanung für den Stadtrat und Anfragen von Bürgern in Bezug auf die Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen.

Der Hauptausschuss berät und beschließt konkret über:

- die Erteilung namensrechtlicher Erlaubnisse,
 - die Vergabe von markenrechtlich geschützten Symbolen der Stadt Suhl,
 - prozessbeginnende oder prozessendende Maßnahmen von gerichtlichen Verfahren, wenn der Streitwert voraussichtlich 500.000€ übersteigt oder die Angelegenheit von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung ist, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten der Verwaltung zählt,
 - Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht von Stadtratsmitgliedern und gibt Empfehlungen an den Stadtrat,
 - vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrat und dem Vorsitzenden des Stadtrates,
 - jegliche Ehrung von Bürgern vorbehaltlich des § 26 Abs. 2 Pkt. 6 ThürKO.
- b) Der Finanz-, Vergabe- und Rechnungsprüfungsausschuss (Finanzausschuss) behandelt, soweit er nach Geschäftsordnung zuständig ist, Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, die Vorbereitung der Haushaltssatzung der Stadt Suhl, die Vergabe von Bauleistungen und sonstige Auftragsvergaben sowie Entscheidungen für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes. Er überprüft die Abwicklung des Haushaltes durch die Verwaltung und die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze, gibt Empfehlungen für die künftige Haushaltsdurchführung und berät den Schlussbericht der Rechnungsprüfung zur Jahresrechnung vor. Der Finanz-, Vergabe- und Rechnungsprüfungsausschuss

nimmt vorberatend die Wirtschaftspläne sowie die Berichterstattungen der städtischen Gesellschaften über die Jahresabschlüsse zur Kenntnis, berät grundlegende Fragen sowie die wirtschaftlichen Strategien/Kontrollen der Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Kommune Geschäftsanteile trägt.

Der Finanz-, Vergabe- und Rechnungsprüfungsausschuss (Finanzausschuss) berät und beschließt konkret über:

- die Zustimmung zur Vergabe von Bauleistungen mit einem Wertumfang zwischen 250.000 € und 750.000 €,
 - die Zustimmung zu sonstigen Auftragsvergaben durch die Stadt Suhl mit einem Wertumfang von 25.000 € bis 250.000 €,
 - den Abschluss und die Änderung von öffentlich- oder privatrechtlichen Verträgen mit einem Wertumfang von über 250.000 € bis zu 500.000 € ohne überregionale Bedeutung oder einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren. Unter überregionaler Bedeutung ist insbesondere der Abschluss von Verträgen mit dem Land oder anderen Gebietskörperschaften zu verstehen,
 - Stundungen von Beträgen über 10.000 € bis 50.000 €,
 - Stundungen von Beträgen über mehr als 50.000 € bis 100.000 € für eine Laufzeit unter drei Monaten,
 - den Erlass von Forderungen über 2.000 € bis 20.000 €,
 - unbefristete Niederschlagungen von Forderungen über 5.000 € bis 50.000 € und von Forderungen nach dem UVG über 5.000 € bis 50.000 €,
 - befristete Niederschlagungen über 10.000 € und von Forderungen nach dem UVG über 10.000 €,
 - die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, in einer Höhe von über 5.000 € bis 150.000 €,
 - die Aufnahme von Einzelkrediten innerhalb des bestätigten Kreditrahmens nach Haushaltssatzung und für Umschuldungen,
 - finanzielle Zuwendungen an in der Stadt Suhl ansässige Vereine im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der Sozialausschuss oder Kulturausschuss zuständig ist,
 - den Abschluss von Verwahrverträgen nach § 700 BGB über Rücklagen von Kassenmitteln
 - die Anordnung einer Haushaltssperre nach § 22 ThürGemHH Doppik ab einem Betrag über 500.000 €,
 - den Schlussbericht der Prüfung des Jahresabschlusses.
- c) Der Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss behandelt, soweit er nach der Geschäftsordnung zuständig ist, Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, insb. der Müllvermeidung, die Grundstücksangelegenheiten der Stadt Suhl, Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken-, Wasserleitungs- und Kanalbaus, der Ortsplanung, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Zusammenarbeit mit den Kammern sowie Unternehmen, des Tourismus und Fremdenverkehrs, der Gewerbeentwicklung einschließlich der Planung und Entwicklung von Gewerbegebieten, des Natur- und Umweltschutzes im Stadtgebiet sowie der Energiepolitik, insb. der Förderung regenerativer Energien, des Stadt- und Regionalmarketings sowie Angelegenheiten der Agenda

21 und der Kontrolle der Umsetzung von Satzungen der Stadt Suhl. Darüber hinaus gibt der Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss Empfehlungen an den Oberbürgermeister für Bauvorhaben mit einem Wertumfang von über 250.000 € anrechenbare Kosten.

Der Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss berät und beschließt konkret über:

- für den Verkauf und den Tausch von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechte bis 50.000 € unter den Voraussetzungen, dass die Grundstücksflächen kleiner als 1.000 m² sind,
 - den Beitrag der Stadt Suhl zu einer ausgewogenen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Suhl,
 - den Beitrag der Stadt Suhl zur Wirtschaftsentwicklung, insbesondere hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen und dem Entgegenwirken von Fachkräftemangel,
 - die Unterstützung der Stadt Suhl zur Verwertung der Altstandorte im Rahmen der städtischen Möglichkeiten,
 - alle Belange des Umweltschutzes, soweit der Ausschuss dafür zuständig ist,
 - den Umfang und die Gestaltung der städtischen Ver- und Entsorgungsleistungen,
 - Maßnahmen und Projekte der Lokalen Agenda 21 einschließlich der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel.
- d) Der Sozialausschuss behandelt, soweit er nach der Geschäftsordnung zuständig ist, im Rahmen des Haushaltsplanes die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem SGB XII sowie des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, die Übertragung von Aufgaben an Freie Träger der Wohlfahrtspflege sowie die allgemeinen Fragen der gesundheitlichen und sozialen Fragen im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Suhl.

Der Sozialausschuss berät und beschließt konkret über:

- Höhe der monatlichen Pauschalen im Sinne des § 29 Abs. 2, Abs. 3 SGB XII;
- Höhe der Pauschalbeträge für einmalige Bedarfe im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII,
- Höhe der Pauschalbeträge für einmalige Bedarfe im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II,
- Erlass und Änderung allgemeiner Richtlinien zum Vollzug des SGB XII und des SGB II,
- Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege, an Selbsthilfegruppen sowie an im Bereich der offenen Altenhilfe Tätige,
- Übertragung von Aufgaben an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung zu allgemeinen Fragen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Suhl.

- e) Der Jugendhilfeausschuss behandelt, soweit er nach der Geschäftsordnung zuständig ist, im Rahmen der Haushaltssatzung, der Satzung des Jugend und Schulverwaltungsamtes und der sonstigen Beschlüsse des Stadtrates alle über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehenden Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfe. Er behandelt auch die Bildungsangelegenheiten, sofern die Stadt Suhl als Schulträger zuständig ist (z. B. Schulnetzkonzeption).

Der Jugendhilfeausschuss berät und beschließt konkret über:

- alle Angelegenheiten entsprechend dem Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG), dem Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes, dem Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule und der Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Freistaat Thüringen,
 - alle Angelegenheiten laut Satzung des Jugend- und Schulverwaltungsamtes in der jeweils gültigen Fassung.
- f) Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (Kulturausschuss) behandelt, soweit er nach der Geschäftsordnung zuständig ist, die örtlichen Kulturangelegenheiten der Stadt wie z. B. Brauchtum, Theater, Museum, Stadtbücherei u. ä., sowie Sportangelegenheiten, insbesondere Vergabe von Zuschüssen. Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (Kulturausschuss) ist in Fragen der Schulnetzplanung vor Beschlussfassung zu hören und ist zuständig für die Belange der Erwachsenenbildung, der Volkshochschule und die Musikschule.

Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (Kulturausschuss) berät und beschließt konkret über:

- die Vergabe von Zuschüssen an Vereine im Bereich des Sports und der Kultur im Rahmen des Haushaltsplanes und auf der Grundlage der Förderrichtlinien der Stadt Suhl.
- g) Der Werkausschuss des Eigenbetriebes „Kommunalwirtschaftliche Dienstleistungen“ Suhl (KDS) behandelt, soweit er nach der Geschäftsordnung und der Satzung des Eigenbetriebes zuständig ist, die Werkangelegenheiten des Eigenbetriebes.

Der Werkausschuss berät und beschließt konkret über:

- die Werkangelegenheiten des Eigenbetriebes, einschließlich aller Befugnisse, die sich für andere Ausschüsse aus der Geschäftsordnung ableiten,
- die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen,
- die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 14 Abs. 3 ThürEBV (bis zu einem Betrag von 250.000 €),

- die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte innerhalb des bestätigten Kreditrahmens, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen,
 - den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 - die Vergabe von Bauleistungen mit einem Wertumfang zwischen 250.000 € und 750.000 €,
 - sonstige Auftragsvergaben in einem Wertumfang zwischen 100.000 € und 250.000 €,
 - Stundungen von Beträgen von 10.000 € bis 100.000 €,
 - Stundungen von Beträgen über 50.000 € für eine Laufzeit unter drei Monaten,
 - den Erlass oder unbefristete Niederschlagungen von Forderungen von 1.000 € bis 10.000 €,
 - befristete Niederschlagungen über 2.500 €,
 - den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen ab einem Wertumfang von 25.000 €.
- (2) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (3) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

V. Oberbürgermeister

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände für die Sitzungen des Stadtrates vor und beruft die Sitzungen ein.
- (2) Soweit der Oberbürgermeister für Personalentscheidungen nach § 29 Abs. 3 ThürKO der Zustimmung des Stadtrates bedarf, ist den Fraktionsvorsitzenden grundsätzlich bereits vor der Sitzung zur Vorinformation Einsicht in die entscheidungsbedeutsamen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Oberbürgermeister hat den Fraktionsvorsitzenden mit den Unterlagen zur ersten Stadtratssitzung eines Quartals eine Aufstellung zu übergeben aus der hervorgeht, welche offenen Stadtratsbeschlüsse im selben Quartal eine Terminstellung haben.
- (4) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister die ihm in § 5 der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung.

VI. Ortsteilrat

§ 8 Ortsteilrat

- (1) Vorsitzender des Ortsteilrates ist der Ortsteilbürgermeister.
- (2) Die Aufgaben des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 Abs. 5 Satz 1 ThürKO i. V. m. § 9 der Hauptsatzung.
- (3) Auf den Geschäftsgang des Ortsteilrates finden die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stadtrates entsprechende Anwendung (§ 45 Abs. 4 ThürKO).

VII. Ältestenrat

§ 9 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat soll
 - bei Auslegungsfragen zur Geschäftsordnung,
 - bei weiteren unvorhergesehenen Problemfällen außerhalb von Stadtratssitzungen beratend und verständigend tätig werden. Beschlussrechte mit Außenwirkung hat der Ältestenrat nicht.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus den Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates, dem Vorsitzenden des Stadtrates und dem Oberbürgermeister.
- (3) Bei Verhinderungen nimmt der jeweilige Stellvertreter teil.
- (4) An den Beratungen des Ältestenrates nehmen weitere Stadtratsmitglieder oder Gäste auf Beschluss des Ältestenrates teil.
- (5) Die Beratungen des Ältestenrates werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt auch auf Verlangen des Oberbürgermeisters, des Stadtrates (einfache Mehrheit) oder von mindestens zwei Fraktionen.

Teil B: Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und zu ladende Personen nach der Thüringer Kommunalordnung ordnungsgemäß

geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 36 ThürKO.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit genommen werden muss oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegensteht. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Anzahl von Plätzen freizuhalten. Fernseh-, Rundfunk und sonstige Bild- oder Tonaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates. Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
 - Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
 - Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
 - Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
 - vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

II. Vorbereitung der Sitzung

§ 12 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Sitzung der Stadträte durch schriftliche Einladung ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Wenn es ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (§ 35 Abs. 1 Satz 4

ThürKO), beruft er die Sitzung spätestens am dritten Tag nach Eingang des Antrages zum nächst möglichen Termin ein.

- (2) Die Sitzung findet grundsätzlich im Oberrathaussaal der Stadt Suhl, Marktplatz 1 statt. Sie beginnt regelmäßig um 17.00 Uhr. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. Die Sitzung endet in der Regel spätestens um 22.00 Uhr. Sie kann in Ausnahmefällen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit des Stadtrates verlängert werden.
- (3) Die Sitzung findet grundsätzlich einmal monatlich (außer in der Sommerpause und im Dezember) statt.

§ 13

Form und Frist für die Einladung

Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu der Sitzung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungstag und der Tag des Zuganges der Einladung werden, außer in dringenden Fällen der verkürzten Einladung, bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Als Tag des Zuganges gilt die Einbringung der Unterlagen in die Schließfächer der Stadtratsmitglieder in der Regel bis 17.00 Uhr im Alten Rathaus. Auf begründeten schriftlichen Antrag eines Stadtratsmitgliedes erfolgt die Zustellung an die vom Stadtratsmitglied angegebene Adresse.

§ 14

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest.
- (2) In der Tagesordnung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte konkret zu benennen. Die Beschlussvorlagen und Anträge sind grundsätzlich beizufügen, damit sich die Stadtratsmitglieder auf die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten können.
- (3) Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn sie sieben Tage vor der Sitzung bis 12.00 Uhr im Büro des Oberbürgermeisters eingereicht und mittels Posteingangsstempel gekennzeichnet sind. Der Sitzungstag ist bei der Frist nicht mitgerechnet. Die Anträge bedürfen der Schriftform und der persönlichen Unterzeichnung durch den bzw. die jeweiligen Antragsteller. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (4) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort, Zeit sowie der einzelnen Beratungsgegenstände spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Freies Wort“ bekannt zu geben. Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen ist nur soweit bekannt zu geben, dass dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird (§ 35 Abs. 6 ThürKO). Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände mitgeteilt werden.

- (5) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen wird entsprechend den Regelungen im Abs. 4 auf den Internetseiten der Stadt Suhl veröffentlicht.

§ 15 Aktuelle Stunde

- (1) Eine aktuelle Stunde wird auf Antrag einer Fraktion zu kommunalpolitischen Themen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Suhl durchgeführt. Sie ist jeweils vor dem ersten Tagesordnungspunkt des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils, jedoch nach der Bürgerfragestunde gemäß § 24 Abs. 5, einer Stadtratssitzung durchzuführen und soll nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Beschlüsse können nicht gefasst werden.
- (2) Der Antrag auf Durchführung einer aktuellen Stunde ist bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung bis 12 Uhr im Büro des Oberbürgermeisters einzureichen. In der Einladung ist auf die Durchführung einer aktuellen Stunde unter Bekanntgabe des jeweiligen Themas sowie die einbringende Fraktion hinzuweisen.
- (3) Ist die Einhaltung der Frist nach Abs. 2 wegen einer kurzfristig eingetretenen Aktualität des Themas nicht möglich, so gelten die Regelungen zur Dringlichkeit. Betrifft das Thema den öffentlichen Teil einer Stadtratssitzung, so erfolgt außerdem eine unverzügliche Unterrichtung der Öffentlichkeit.
- (4) Den ersten Redebeitrag erhält die beantragende Fraktion. Bei mehreren Anträgen auf Durchführung einer aktuellen Stunde richtet sich die Reihenfolge nach dem Eingang der Anträge beim Oberbürgermeister.
- (5) Redeberechtigt sind die Fraktionen, der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, sofern Belange ihres Geschäftsbereichs betroffen sind und die Ortsteilbürgermeister, sofern Belange ihrer Ortsteile betroffen sind. Die jeweilige Redezeit beträgt maximal 5 Minuten.

§ 16 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, andernfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Oberbürgermeister die Ausschüsse und jedes gewählte Stadratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange, sowie der hauptamtliche Beigeordnete für den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich.
- (2) Sachanträge sind schriftlich zu stellen, ausreichend zu begründen und mit einem Titel zu versehen. Soweit der Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Bei Dringlichkeitsanträgen gem. § 35 Abs. 5 Nr. 2 ThürKO ist neben dem Sachantrag die Dringlichkeit schriftlich zu begründen.
- (4) Änderungsanträge sollen dem Vorsitzenden des Stadtrates schriftlich vorgelegt werden. Änderungs- und Geschäftsordnungsanträge können bis zur Abstimmung der Sache gestellt werden.

- (5) Sofern Änderungsanträge zu einem Sachantrag den Inhalt des Antrages wesentlich ändern oder alle Punkte aufgehoben und durch den Änderungsantrag ersetzt werden sollen, ist dieser Änderungsantrag allen Stadträten schriftlich vorzulegen. Wird die wesentliche Änderung beschlossen, so gilt der ursprüngliche Sachantrag als abgelehnt. Eine nochmalige Abstimmung über den ursprünglichen Antrag ist in diesem Fall nicht notwendig. Ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, entscheidet der Sitzungsleiter vor der Abstimmung und teilt dies dem Stadtrat mit.
- (6) Wenn ein Änderungsantrag zu einem neuen Sachantrag führt, sind die Vorschriften des § 35 Abs. 5 S. 2 ThürKO anzuwenden (Dringlichkeitsantrag). Ob es sich um einen neuen Sachantrag handelt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat durch Abstimmung.
- (7) Wenn ein vom Stadtrat in einen Ausschuss verwiesener Antrag im Ausschuss vom Einreicher zurückgezogen wird, muss er nicht nochmals dem Stadtrat vorgelegt werden. Der Stadtrat erhält in seiner nächsten Sitzung einen Auszug aus der Niederschrift zum betreffenden Antrag.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung sind alle den Geschäftsgang des Stadtrates betreffenden Anträge, über die eine Abstimmung zu erfolgen hat, insbesondere Anträge auf:
 - a. Erweiterung der Tagesordnung,
 - b. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d. Verweisung eines Tagesordnungspunktes,
 - e. Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung,
 - f. Unterbrechung der Sitzung,
 - g. Zuziehung eines Sachverständigen,
 - h. Begrenzung der Redezeit,
 - i. Schluss der Rednerliste,
 - j. Schluss der Beratung,
 - k. Wiedereintritt in die Beratung,
 - l. namentliche Abstimmung,
 - m. Antrag auf Nichtbefassung,
 - n. 2. Lesung einer Beschlussvorlage in der nächsten Sitzung, wenn kein gesonderter Termin festgelegt wird.
- (9) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder Aufstehen anzuzeigen.
- (10) Eingebrachte Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurück genommen werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 17

Sitzungsleitung und Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt

für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter. Den Anweisungen des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit des Stellvertreters ist Folge zu leisten.

- (2) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen (§ 41 ThürKO).
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder abbrechen, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden können. Eine abgebrochene Sitzung ist spätestens am nächstfolgenden Samstag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung abgebrochen wurde. Der Vorsitzende gibt, nachdem er die Sitzung abgebrochen hat, Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. Alle abwesenden Mitglieder des Stadtrates sind unverzüglich über den erneuten Zusammentritt des Stadtrates zu informieren.
- (4) Eine Sitzung kann auch dann abgebrochen und spätestens am Samstag ohne neue Ladung fortgesetzt werden, wenn dies sachdienlich ist. Alle abwesenden Mitglieder des Stadtrates sind unverzüglich über den erneuten Zusammentritt des Stadtrates am folgenden Tag zu unterrichten.
- (5) Auf Antrag ist die Tagung kurzfristig bis maximal 15 Minuten zu unterbrechen, wenn ein Viertel der anwesenden Stadtratsmitglieder zustimmt.
- (6) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörraum räumen lassen.

§ 18 Eröffnung der Sitzung

- (1) Jede Stadtratssitzung beginnt als nicht öffentliche Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
- (3) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung ist durch Beschluss zu genehmigen (§ 42 Abs. 2 ThürKO).

§ 19 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden nach der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Abstimmung geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 11 Abs. 3 **bis** 4 Geschäftsordnung), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (§ 40 Abs. 1 ThürKO). Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

§ 20

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und beendet die Beratung zu jedem Tagesordnungspunkt. Bei einer vorgesehenen Berichterstattung ist eine Diskussion erst nach der Berichterstattung möglich.
- (2) Der Oberbürgermeister oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. An die Stelle des mündlichen Vortrags kann die Verweisung auf schriftliche Vorlagen treten.
- (3) Zu einem in einem Ausschuss vorbehandelten Tagesordnungspunkt/Beratungsgegenstand ist das Abstimmungsergebnis des Ausschusses auf dem Antrag zu vermerken.
- (4) Soweit erforderlich können nach Abstimmung durch den Stadtrat Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (5) Bürgern der Stadt Suhl, die ihr Verlangen, zu einem in der Tagesordnung benannten Tagesordnungspunkt reden zu wollen, schriftlich bis zwei Tage vor der Stadtratssitzung unter Nennung des Themas beim Oberbürgermeister anzeigen, soll Rederecht erteilt werden. Solchen Anträgen, jedoch nicht mehr als fünf pro Stadtratssitzung, ist mit einer Redezeit von maximal drei Minuten vom Stadtrat stattzugeben. Ausgenommen hiervon sind Redebeiträge, die offensichtlich verfassungswidrig sind. Werden mehr als fünf Anträge auf einen Redebeitrag für eine Stadtratssitzung gestellt, entscheidet das Los über die stattzugebenden Anträge. Macht sich ein Losentscheid notwendig, wird dieser vom Sitzungsleiter nach der Bürgerfragestunde vorgenommen. Die Losentscheidung ist nicht anfechtbar.
- (6) Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (7) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor dem Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (8) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bevor Mitgliedern einer Fraktion wiederholt das Rederecht zu derselben Sache erteilt wird, ist allen Fraktionen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zur

Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Anschuldigungen bzw. Angriffen gegen die eigene Person kann der Vorsitzende das Wort ebenfalls außer der Reihe erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

- (9) Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

Die Redezeit beträgt höchstens:

- | | |
|--|------------|
| - für Berichterstattungen | 15 Minuten |
| - für die Begründung von Anträgen und Dringlichkeitsanträgen | 5 Minuten |
| - für die Begründung von Beschlussvorlagen, persönlichen Erklärungen sowie Redebeiträgen eines Stadtratmitgliedes zu einem Beratungsgegenstand | 3 Minuten |
| - für Anträge zur Geschäftsordnung | 2 Minuten |

Die Gesamtredezeit einer Fraktion zu einem Beratungsgegenstand darf 15 Minuten nicht überschreiten. Bei Notwendigkeit kann der Vorsitzende den Fraktionen längere Redezeit zubilligen.

- (10) Während der Beratung über einen Antrag sind nur Anträge zur Geschäftsordnung, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags zulässig. Über Anträge zur Geschäftsordnung kann vor der Abstimmung je ein Befürworter und Gegenredner angehört werden; eine Beratung zur Sache findet nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (11) Sitzungen zu vorberatenden Beratungsgegenständen sind nicht öffentlich.
- (12) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller oder Berichterstatter eine Schlussäußerung abgeben.
- (13) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 21 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge.

Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, in welcher Reihenfolge über die Anträge abzustimmen ist, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.

- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag nochmals verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass mit "ja" oder "nein" geantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" - "Stimmenthaltung" abgestimmt.
- (5) Die Abstimmung erfolgt offen durch deutliches Heben der Abstimmungskarten und durch Benutzung einer vorhandenen Abstimmungstechnik mit einfacher Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst, soweit im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Stadtrat kann für den Einzelfall eine geheime Abstimmung beschließen (§ 39 Abs. 1 Satz 5 ThürKO), für die § 21 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden ist.
- (6) Stadträte können eine namentliche Abstimmung beantragen. Sie erfolgt, wenn dem ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates zustimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadträte vom Vorsitzenden in alphabetischer Reihenfolge einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "ja", "nein" oder "Enthaltung". Die Antworten wie auch die Namen der Stadträte, die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben; dabei ist durch ihn festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer Sitzung innerhalb von drei Monaten kann ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 22 Wahlen

- (1) Für Wahlen gelten die Regelungen des § 39 ThürKO. Vor Beginn des Wahlvorganges legt der Stadtrat die Mitglieder der Wahlkommission und den Vorsitzenden fest.
- (2) Die Wahl ist so durchzuführen, dass jedes Mitglied des Stadtrates bei der Wahlhandlung völlig unbeobachtet und von dritter Seite unbeeinflusst bleibt. Die Wahlhandlung ist innerhalb der hierfür vorzusehenden Wahlkabinen durchzuführen.
- (3) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

§ 23 Auswahlverfahren

- (1) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn Mitglieder in Aufsichtsräte, Verbände u. a. Gremien zu bestellen sind und mehr Kandidaten als Plätze vorhanden sind.
- (2) Das Auswahlverfahren wird in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Es können nur solche Personen ausgewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmenthaltungen und solche Stimmzettel, die den Namen des Ausgewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Ungültig sind auch Stimmzettel, die auf Grund von Kennzeichen o. ä. das Wahlgeheimnis verletzen können, d. h. die Möglichkeit bieten, Rückschlüsse auf den oder die Wähler zu ziehen.
- (3) Die Wahl ist so durchzuführen, dass jedes Mitglied des Stadtrates bei der Wahlhandlung völlig unbeobachtet und von dritter Seite unbeeinflusst bleibt. Die Wahlhandlung ist innerhalb der hierfür vorzusehenden Wahlkabinen durchzuführen.
- (4) Ausgewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen. Sind mehrere Sitze gleichzeitig zu vergeben, findet die Besetzung der Sitze in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl statt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Vorsitzenden gezogen wird.
- (5) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt das Ergebnis der Auswahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (6) Der ausgewählte Kandidat wird durch Beschluss bestellt.

§ 24 Anfragen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates können im Rahmen ihrer Zuständigkeit mündliche und schriftliche Anfragen zu einer Stadtratsitzung stellen. Schriftliche Anfragen an den Stadtrat sind als solche zu bezeichnen und bis sieben Tage vor der Sitzung bis 12:00 Uhr im Büro des Oberbürgermeisters einzureichen. Der Sitzungstag ist bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Die mündlichen bzw. schriftlichen Anfragen werden am Ende der öffentlichen Sitzung behandelt. Anfragen, die nach der Geschäftsordnung im nicht öffentlichen Teil zu behandeln sind, werden am Ende des nicht öffentlichen Teiles behandelt.
- (3) Anfragen werden nach Möglichkeit in der Sitzung mündlich durch den Oberbürgermeister oder dessen Beauftragten beantwortet. Ist dies nicht möglich, werden sie möglichst innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung schriftlich beantwortet. Das Gleiche gilt für Anfragen außerhalb der Sitzung.
- (4) Schriftliche Anfragen und deren Beantwortungen werden an den Anfragensteller, alle Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter über Postfach verteilt.
- (5) Als erster Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil findet in jeder Stadtratssitzung eine Bürgerfragestunde statt, in der Bürger schriftlich oder mündlich Anfragen an einzelne

Stadtratsmitglieder, den Oberbürgermeister, Beigeordnete oder Ausschussvorsitzende stellen können. Ist eine Beantwortung in der jeweiligen Sitzung nicht möglich, so hat der Angefragte der anfragenden Person in angemessener Zeit schriftlich zu antworten, auf Verlangen des Anfragenden möglichst auch mündlich in einer der nächstfolgenden Sitzungen.

§ 25

Beendigung der Sitzung

Die Stadtratsitzung ist beendet, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter die Sitzung schließt.

IV. Niederschrift

§ 26

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates wird eine Niederschrift angefertigt, deren Inhalt sich nach § 42 Abs. 1 und 2 ThürKO richtet und die den Fraktionsvorsitzenden mit der Einladung zur nächsten Stadtratsitzung zugeleitet wird. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Diese sind nur dem Schriftführer zugänglich und nach Genehmigung der Niederschrift unverzüglich zu löschen.
- (3) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass der Inhalt seiner persönlichen Erklärung Bestandteil der Niederschrift wird. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist in der Niederschrift festzuhalten, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei einer geheimen Abstimmung (§ 42 Abs. 1 ThürKO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (6) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Suhl Einsicht nehmen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Sie ist auf den Internetseiten der Stadt Suhl zu veröffentlichen.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 27

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 10 bis 26 der Geschäftsordnung entsprechend. Im Einzelfall kann der Ausschuss beschließen, zu einem vorbereitenden Thema öffentlich zu tagen, wenn der Beratungsgegenstand von grundsätzlicher Bedeutung für die Öffentlichkeit ist. Der Beschluss muss spätestens in der vorangegangenen Sitzung erfolgt sein.

- (2) Auf Verlangen einer Fraktion ist zu einer Beschlussvorlage eine zweite Lesung durchzuführen. Das Verlangen ist vor Beschlussfassung dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (3) Stadtratsmitglieder können auch in nicht öffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Rederecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.
- (4) Den Vorsitz in den Ausschusssitzungen führt ein vom Ausschuss gewähltes Mitglied des Stadtrates. Im Falle seiner Verhinderung dessen gewählter Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung beider, übernimmt die Leitung der Sitzung das jeweils älteste anwesende Stadtratsmitglied des Ausschusses.

VI. Bekanntgabe der Beschlüsse

§ 28

Bekanntgabe der Beschlüsse

- (1) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden durch Abdruck der Beschlusstitel der Entscheidungen zusammen mit dem Abstimmungsergebnis im amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlicht.
- (2) Öffentlich gefasste Beschlüsse des Ortsteils werden an den Bekanntmachungstafeln des jeweiligen Ortsteils bekannt gemacht.

Teil C:

Schlussbestimmungen

§ 29

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden. Der Stadtrat kann für den Einzelfall mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung verstoßen wird. Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.12.2009 i. d. F. v. 12.09.2012 außer Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	1 (3e), 6 (1b) 3. Anstrich 6 (1d) 4. Anstrich 6 (1f) S.1, 6 (1g) 2. Anstrich 15 (1) S.2, 16 (1) S.2 21 (5) S.1, 27 (1) S.1 27 (4)	geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert neu	234/4/2016 10.02.2016	a) - b) - c) 10.02.2016
